



An den Grossen Rat

24.5203.01

Basel, 24. April 2024  
Gerichtsratsbeschluss vom 24. April 2024

## Bericht des Gerichtsrats

### **Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG**



# Gerichtsrat Basel-Stadt

## ► Der Vorsitzende

c/o Appellationsgericht  
Bäumleingasse 1  
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81  
Kanzlei 061 267 63 16  
Internet [www.gerichte.bs.ch](http://www.gerichte.bs.ch)

An den  
Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt  
Marktplatz 9  
4001 Basel

Basel, 24. April 2024

### Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgerichts gemäss § 87 GOG

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräatinnen und Grossräte

Auf Antrag des Appellationsgerichts ersucht der Gerichtsrat Sie um die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht von 14 auf 18 Personen und dementsprechend um Zuwahl von vier zusätzlichen Richterinnen und Richtern.

Gemäss § 20 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) ist der Grosser Rat Wahlorgan der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet (§ 20 Abs. 3 GOG).

Zur Begründung des Antrags verweisen wir auf das beiliegende Schreiben des Appellationsgerichts an den Gerichtsrat vom 3. April 2024. Der Gerichtsrat schliesst sich dem Antrag des Appellationsgerichts vollumfänglich an.

Mit bestem Dank für eine wohlwollende Prüfung des Antrags und  
mit freundlichen Grüßen

GERICHTSRAT BASEL-STADT  
Der Vorsitzende

Dr. Stephan Wullschleger

Die Juristische Sekretärin

*B. Noser Dussy*  
lic. iur. Barbara Noser Dussy

**Beilage:** Schreiben des Appellationsgerichts an den Gerichtsrat vom 3. April 2024



# Appellationsgericht Basel-Stadt

## ► Der Vorsitzende Präsident

Bäumleingasse 1  
4051 Basel

Schalter 061 267 38 38  
Kanzlei 061 267 63 16  
Internet [www.gerichte.bs.ch](http://www.gerichte.bs.ch)

An den Gerichtsrat  
St. Alban-Vorstadt 25  
4051 Basel

Basel, 3. April 2024

### **Antrag des Appellationsgerichts auf Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter gemäss § 87 GOG**

Sehr geehrte Mitglieder des Gerichtsrats  
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nachstehend unterbreitet Ihnen das Appellationsgericht Basel-Stadt den Antrag, beim dafür zuständigen Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter beim Appellationsgericht von derzeit 14 auf neu 18 zu beantragen. Wir begründen diesen Antrag wie folgt:

Gemäss § 87 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) besteht das Appellationsgericht aus neun Präsidentinnen und Präsidenten (mit unterschiedlichen Pensen) sowie aus *mindestens 14 Richterinnen und Richtern*.

Wahlorgan der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ist der Grossen Rat. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet (§ 20 Abs. 3 GOG).

Die Anzahl der (nebenamtlichen) Richterinnen und Richter wurde mit der Revision des GOG vom 3. Juni 2015 (in Kraft ab 1. Juli 2016) von 6 auf «*mindestens 14*» erhöht. Seither lag der Bestand durchgehend bei der Minimalzahl von 14 Richterinnen und Richtern.

In dieser Zeit hat sich die Geschäftslast des Appellationsgerichts wie folgt entwickelt.

Zahl der strittigen Fälle:

|          | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Eingänge | 938  | 977  | 976  | 1009 | 900  | 845  | 919  | 829  |

#### **Schalteröffnungszeiten**

Montag - Freitag 07.45 - 11.30 und 13.30 - 17.00 Uhr

Anzahl Sitzungshalbtage:

|                | <b>2016</b> | <b>2017</b> | <b>2018</b> | <b>2019</b> | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> |
|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Kammer         | 31          | 15          | 22          | 13          | 11          | 25          | 43          | 34          |
| Dreierge-richt | 93          | 119         | 123         | 127         | 113         | 112         | 127         | 125         |
| <b>Total</b>   | <b>124</b>  | <b>134</b>  | <b>145</b>  | <b>140</b>  | <b>124</b>  | <b>137</b>  | <b>170</b>  | <b>159</b>  |

Daraus folgt, dass sich insbesondere die Zahl der mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestreitenden Verhandlungen erheblich erhöht und damit die Ausgangslage, aufgrund derer das Appellationsgericht der Wahlvorbereitungskommission im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahl im Jahr 2021 weiterhin die Wahl von blos 14 Richterinnen und Richtern beantragt hat, erheblich verändert hat.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter kommen bei Gerichtsverfahren mit mündlicher Verhandlung sowie bei schriftlichen Verfahren zum Einsatz. Bei Fällen mit Fünferbesetzung (Kammer) werden grundsätzlich 1 bis 2 Gerichtspräsidien sowie 3 bis 4 nebenamtliche Richterinnen und Richter eingesetzt (§ 32 Abs. 3 GOG). Bei Fällen mit Dreierbesetzung werden in strafrechtlichen sowie kinder- und erwachsenenschutzrechtlichen Fällen 1 Gerichtspräsidium sowie 2 nebenamtliche Richter/innen, in verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Fällen 2 Gerichtspräsidien und 1 nebenamtliche/r Richter/in eingesetzt.

Bei den meisten Fällen mit Verhandlungen handelt es sich um strafrechtliche Fälle, zu einem kleineren Teil um verwaltungsrechtliche Fälle v.a. in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Bau- und Planungsrecht. Die Teilnahme an einer Verhandlung erfordert von einer Richterin oder einem Richter zusätzlich eine Vorbereitungszeit im mindestens gleichen zeitlichen Umfang. Daneben gibt es im öffentlichen Recht und im Zivilrecht viele Zirkulationsverfahren, bei welchen ebenfalls nebenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken.

Da die nebenamtlichen Richterinnen und Richter das Richteramt jeweils neben einer hauptberuflichen Tätigkeit (in vielen Fällen im einem Vollzeitpensum) ausüben, sind sie zeitlich nur beschränkt für das Gericht verfügbar. Gemäss einer Umfrage des Appellationsgerichts bei den aktuellen Richterinnen und Richtern verfügen diese über folgende Kapazitäten für die Beteiligung an Zirkulationsverfahren (neben der regelmässigen Teilnahme an Verhandlungen, die von allen Richterinnen und Richtern erwartet wird):

- 4 Richter/innen: alle zwei Monate Mitwirkung an einem Zirkulationsverfahren;
- 5 Richter/innen: Mitwirkung an 1-2 Zirkulationsverfahren pro Monat;
- 5 Richter/innen: Mitwirkung an 2 und mehr Zirkulationsverfahren pro Monat.

Im Jahr 2023 hat jede Richterin und jeder Richter durchschnittlich an rund 24 Halbtagen an Verhandlungen teilgenommen – also durchschnittlich an 2 Halbtagen pro Monat –, dafür zusätzlich mindestens ebenso viel Vorbereitungszeit aufgewendet und daneben noch im angegebenen Umfang an Zirkulationsverfahren teilgenommen. Damit sind die Grenzen der verfügbaren Kapazität der Richterinnen und Richter erreicht, auch wenn sie viel Goodwill und Einsatzbereitschaft zeigen.

Die Kanzlei des Appellationsgerichts bekundet daher zunehmend Mühe mit der Besetzung der Spruchkörper. Besonders bei längeren Verhandlungen mit entsprechend grossem Aktenumfang, welche von den Richterinnen und Richtern viel zeitliche Flexibilität und einen grossen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, ist es schwer, die Spruchkörper zu besetzen. Wie auch aus dem Vergleich der Falleingänge und der Verhandlungshalbtage in der obigen Statistik ersichtlich ist, gibt es in den letzten Jahren vermehrt grosse, komplexe Fälle mit längeren Verhandlungen. Aufgrund der in der revidierten Strafprozessordnung per 1.1.2024 neu eingeführten Behandlungsfrist von 12 Monaten für strafrechtliche Berufungsverfahren (Art. 408 Abs. 2 StPO) ist künftig mit noch mehr längeren Verhandlungen zu rechnen, da im Unterschied zu früher zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung keine schriftlichen Berufungsbegründungen mehr eingeholt werden. Dies hat zur Folge, dass die Berufungen von den Parteien erst in den Verhandlungen eingehend begründet werden, was zu einer Verlängerung der Parteivorträge und aufgrund der beschränkten Möglichkeit der Richterinnen und Richter, sich bereits im Vorfeld der Verhandlungen mit der Argumentation der Parteien auseinanderzusetzen, zu einer Verlängerung der Urteilsberatungen führen wird.

Aus diesen Gründen hat sich das Plenargericht des Appellationsgerichts an seiner Sitzung vom 21. März 2024 dem Beschluss der Präsidienkonferenz einstimmig angeschlossen, bei den zuständigen Stellen eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter von heute 14 auf neu 18 zu beantragen.

Diese Erhöhung erfordert keine Gesetzesanpassung und wird keine zusätzlichen Kosten verursachen, da sich damit die Einsätze einfach auf mehr Richterinnen und Richter verteilen werden und diese nach Einsätzen bezahlt werden. Es müssen somit insgesamt nicht mehr Richterentschädigungen ausbezahlt werden.

Im Unterschied zu dem vom Grossen Rat bei Zuwahlanträgen nach § 29 GOG gewünschten Vorgehen verzichtet das Appellationsgericht bewusst darauf, dem politischen Prozess der Verteilung der neu zu schaffenden Stellen unter Berücksichtigung des freiwilligen Proporz auf die einzelnen Parteien vorzugreifen, weshalb mit dem Antrag auf Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richtern keine bestimmten Personen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT  
Der Vorsitzende Präsident



Dr. Stephan Wullschleger